

Anlage 6

## V. Nachtragssatzung

zur

### Satzung der Gemeinde Holm über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. November 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.  
Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

#### Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

          

Holm, den 18.12.2008

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)